



RHODESIAN RIDGEBACK CLUB ÖSTERREICH

ZVR Zahl: 353872554

ZUCHTWARTIN ING. ANGELA DOHNAL

Hauptstraße 1, 2004 Bruderndorf

Mobil: +43(0)664 256 07 13

E-Mail: zuchtwart@rhodesian-ridgeback.at

Information - Röntgenuntersuchung

Ab 01.01.2014 werden alle Röntgenbilder zentral an der Veterinärmedizinischen Universität Wien (VMU) von Frau Ass. Prof. Dr. Michaela Gumpenberger befundet. In deren Vertretung kann die Befundung auch von einem anderen GRSK-Gutachter an der VMU-Wien durchgeführt werden.

Gleichzeitig entfällt die Möglichkeit der Anfertigung von Röntgenaufnahmen für die Erstbegutachtung am Institut für bildgebende Diagnostik an der VMU Wien.

Die Kosten für die Befunderstellung (€ 75,00) werden bis auf Widerruf vom RRCÖ übernommen.

Ab 01.10.2017 müssen alle digitalen Röntgenbilder inklusive der Ahnentafel mit eingetragendem Röntgen in elektronischer Form vom Röntgentierarzt über das Portal der Teleradiologie der VMU Wien hochgeladen werden. Details dazu auf

<https://www.vetmeduni.ac.at/de/bildgebende-diagnostik/infoservice/fuer-tieraerztinnen/>

Unverändert bleibt die Zusendung des Röntgenuntersuchungsformulars inklusive Röntgenbilder (CD oder Datenstick) an die Zuchtwartin des RRCÖ.

Ab dem 01.03.2018 ist die neue [Zucht- und Eintragungsordnung des RRCÖ](#) gültig.

Alle Voraussetzungen für die Zuchttauglichkeitsprüfung finden Sie im § 3.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass ab diesem Zeitpunkt für die ZTP eine Herzuntersuchung verpflichtend ist, diese aber für RR von Mitgliedern bis auf Widerruf zumindest einmalig mit €150,00 gefördert wird.

Details dazu entnehmen Sie bitte der **Information – Herzuntersuchung**.

Für die Einreichung zur Zuchttauglichkeitsprüfung in Österreich werden zur Röntgenbefunderstellung **ausschließlich** Röntgenbilder von den in der **RRCÖ-Liste der Röntgentierärzte und Veterinärkardiologen** angeführten Röntgen-Tierärzten angenommen.

Alle Informationen und Formulare finden Sie auf

<https://www.rhodesian-ridgeback.at/verein/information-und-formulare/>

Bei Einspruch gegen einen erstellten Befund im Bezug auf HD, ED, OCD, LTV und Rutenanomalien gelten folgende Richtlinien:

Es steht dem Hundebesitzer frei auf eigene Kosten weitere Gutachten einzuholen.

Anerkannt werden jedoch nur Gutachten von GRSK-Gutachtern.

Bei unterschiedlichen Befundergebnissen im Bezug auf HD, ED, OCD, LTV und Rutenanomalien gelten die Richtlinien für [GRSK-Obergutachten](#).

Der Befund des Obergutachtens ist endgültig.

Bei Einspruch gegen Befunde Übergangswirbel und Wirbelsäulenanomalien betreffend gelten folgende Richtlinien:

Es ist ein Zweitgutachten von der Universität Bern nach den Richtlinien der

Dysplasiekommissionen Bern und Zürich für [Zweitgutachten](#) einzuholen. Zusätzlich ist ein neurologisches Gutachten von Dr. Thomas Gödde zu erbringen. Der Forderung nach weiteren, zur Befunderstellung notwendigen, Untersuchungen ist nachzukommen.

Alle Befunde müssen dem Zuchtausschuss zur Bearbeitung vorgelegt werden.

Eine Meinung dazu ist von einem/einer Genetiker/In einzuholen.

Über die Zuchttauglichkeit des RR im Bezug auf die Gesundheit des Hundes und unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Auswirkungen auf die RR-Population entscheidet der Zuchtausschuss.